

BGer 1B_640/2022 vom 13. Februar 2023

Bundesgericht, 2023-02-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_640_2022

FR: TF 1B_640/2022 du 13 février 2023

IT: TF 1B_640/2022 del 13 febbraio 2023

Erwägungen

E. 1

Beim Kantonsgericht Schwyz ist eine Beschwerde von A. _____ gegen die Nichtanhandnahme eines Strafverfahrens hängig. Mit zwei separaten Verfügungen vom 9. Dezember 2022 hat der Kantonsgerichtsvizepräsident A. _____ einerseits auf die gesetzlichen Anforderungen an die Begründung einer Beschwerde und die Möglichkeit, seine Eingabe bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist zu verbessern, hingewiesen. Andererseits hat er ihn zur Leistung einer Prozesskostensicherheit von Fr. 1'500.-- bis zum 27. Dezember 2022 verpflichtet, unter der Androhung, bei Säumnis auf das Rechtsmittel nicht einzutreten.

Mit Eingabe vom 19. Dezember 2022 erhebt A. _____ Beschwerde gegen "die Verfügung vom 9. Dezember 2022".

Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

E. 2

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzlicher Entscheid in einer strafrechtlichen Angelegenheit. Dagegen steht die Beschwerde nach Art. 78 ff. BGG offen. Es ist allerdings Sache des Beschwerdeführers, sowohl darzulegen, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, soweit das nicht offensichtlich ist (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.1; 353 E. 1), als auch, dass der angefochtene Entscheid Bundesrecht verletzt (BGE 135 III 127 E. 1.6; 134 II 244 E. 2.1 und 2.2; je mit Hinweisen).

Der Beschwerde lässt sich nicht entnehmen, welche der beiden Verfügungen der Beschwerdeführer anfechten will. Er legt vielmehr einzig dar, dass er Opfer eines Betrugs geworden sei und von den Verantwortlichen der Firma B. _____ sein investiertes Gesamtkapital in der Höhe von 12'749 Euro zurückfordere. Damit setzt er sich nicht ansatzweise mit den angefochtenen Verfügungen auseinander und legt nicht dar, inwiefern sie Bundesrecht verletzen. Auf die Beschwerde ist wegen Verletzung der Begründungspflicht nicht einzutreten, wobei auf die Erhebung von Kosten ausnahmsweise verzichtet werden kann.

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.